

5. Genehmigungen – Zusammenarbeit mit Behörden und Versicherungsträgern

Fensterbankgärten, Nistkästen, Kunstobjekte – längst nicht für alle Projekte, die mehr Natur an die Schulen bringen, muss eine Genehmigung von Schulleitung, Schulträger oder Feuerwehr vorliegen. Viele Kleinprojekte als Anfangsschritte zur Umgestaltung der Schule lassen sich innerhalb des Unterrichts leicht umsetzen.

Mitreden wollen schon mehr Menschen, wenn es zum Beispiel darum geht, Kletterpflanzen an die Wände zu pflanzen und Kletterhilfen anzubringen. Die Rücksprache mit dem Bauamt ist notwendig, um Unterstützung zu sichern und Schäden zu vermeiden. Den Wunsch nach mehr Natur wird kaum jemand in Frage stellen. Doch bei größeren Vorhaben werden dann zum Beispiel Bedenken wegen der entstehenden Kosten oder der Unfallgefahren vorgebracht.

Nachweislich kann die Geländeumgestaltung dazu beitragen, die Unfallhäufigkeit in den Pausen zu vermindern. Eine frühzeitige und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Genehmigungsstellen ist eine gute Voraussetzung für das Ausräumen von Vorbehalten und die Umsetzung vielfältiger Ideen. Schwierigkeiten mit Genehmigungen bei großen Umgestaltungen sind vermeidbar, wenn direkt bei der Planung Genehmigungsstellen einbezogen und einige Grundregeln beachtet werden. Auch die Einbeziehung des zuständigen Trägers der gesetzlichen Schülerunfallversicherung schon bei der Planung trägt dazu bei, dass Aspekte der Sicherheit und Gesundheit bei der Umgestaltung berücksichtigt werden.

Schulgelände und Unfallgeschehen

Nur auf den ersten Blick erscheint der herkömmliche rechteckige Schulhof sehr übersichtlich. Doch wer das Getümmel in den Pausen genau beobachtet, stellt das Gegenteil fest: Das ungegliederte Schulgelände ist ein unübersichtlicher quirliger Tummelplatz. Schubsen, Stoßen, Beinstellen – der Mangel an anderen Beschäftigungsmöglichkeiten führt oft zu Pausenunfällen. Da überrascht es nicht, dass auf dem Schulhof ca. ein Viertel, in der Grundschule sogar fast Zweidrittel aller Schulunfälle geschehen.

Schulgeländegestaltung hat vor diesem Hintergrund eine besondere Bedeutung. Ein gegliedertes Schulgelände, das den Wünschen nach Ruhe

und Bewegung gerecht wird sowie Spiel, Umwelt und Stadtteil berücksichtigt entzerrt das Pausengeschehen und lässt durch sinnvolle Angebote Unfallzahlen sinken.



Bei der Planung größerer Vorhaben ist eine frühzeitige Beteiligung von Genehmigungsstellen empfehlenswert. Foto: Grundschule Auf der Emst, Iserlohn.

Schulbauprogramme fordern bei Schulneubauten 5 m² Schulhoffläche und 25 m² Schulgrundstück pro Schüler. Wo sich hunderte Schüler und Schülerinnen täglich tummeln wird jedoch nicht nur Fläche, sondern vielfältiger Aufenthaltsraum benötigt. Ein naturnah umgestaltetes Schulgelände mit Sitz- und Spielmöglichkeiten, Bäumen, Sträuchern, Rasen und Sand entzerrt die Aktivitäten. Pflanzungen eignen sich gut zur Gliederung des Geländes in Ruhe- und Bewegungszonen, die durch Hügel, Steine, Baumstämme, Bänke, Sand und Rasen zu interessanten Aufenthaltsräumen werden.

Aufsichtsprobleme sind deshalb in den naturnah gestalteten, gegliederten Schulgeländen kaum zu befürchten. Selbst auf den vermeintlich übersichtlichen, ebenen, aber langweiligen Schulhöfen können Lehrer und Lehrerinnen nicht jeden Schüler im Auge behalten. Die Schüler und Schülerinnen müssen sich durch die Anwesenheit des Lehrers beaufsichtigt fühlen (s. GUVV-„Aufsichtspflicht und Haftung des Lehrers“) und das ist leichter zu erreichen, wenn schülergerechte Angebote eine entspannte Pause ermöglichen. Naturnahe Gestaltung kann also das Unfallrisiko senken und die Aufsicht erleichtern. Voraussetzung ist natürlich, dass bei der Gestaltung unfallträchtige Höhen und Untergründe oder vorstehende Schrauben, Winkel, Schlitze und Ecken vermieden werden.



Tipps zur Zusammenarbeit mit Behörden und Versicherungsträgern

Schulintern

- Veränderungen des Schulgeländes müssen in der Schulkonferenz abgestimmt werden können und ggf. in das Schulprogramm aufgenommen werden
- Änderungen der Schul- oder Pausenordnung (evtl. nötig) müssen in der Schulkonferenz abgestimmt werden



Schulträger

- Veränderungen des Schulgeländes müssen vom Schulträger, dem „Eigentümer und Sachkostenträger“ der Schule, genehmigt werden. Bauaktionen an Nachmittagen oder Wochenenden mit Beteiligung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und anderen Außenstehenden sollten mit Zustimmung des Schulträgers durchgeführt werden. Für die Beteiligten bei



diesen, im Schulinteresse liegenden Aktionen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

- Über Wochenendbauaktionen mit Beteiligung von Schülern, Eltern und anderen Außenstehenden sollte der Schulträger informiert werden, damit für die Beteiligten bei diesen, im Schulinteresse liegenden Aktionen Versicherungsschutz besteht.

Ämter und Behörden

- Teiche und Hügel mit mehr als 30 qm Grundfläche mit einer Tiefe bzw. Höhe von mehr als 2 m werden von der Unteren Aufsichtsbehörde (Stadt oder Kreis) genehmigt.
- Gerätehütten mit einem umbauten Raum von mehr als 30 cbm und Kleintierställe mit einem umbauten Raum von mehr als 5 cbm bedürfen einer Genehmigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde.
- Teiche mit Grundwasseranschluss oder Zufluss von Bachwasser müssen von der Unteren Wasserbehörde (kreisfreie Stadt oder Kreis) genehmigt werden.
- Bei der Pflanzung von Hecken, Bäumen und Obstgehölzen sind die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes zu beachten. Nach dem Nachbarrechtsgesetz NRW sind z. B. die Pflanzungen an Grundstücksgrenzen innerhalb der Bebauung folgende Grenzabstände einzuhalten: für stark wachsende Bäume 4 m, für stark wachsende Sträucher 1 m.



Feuerwehr

- Schulgeländeprojekte müssen den Richtlinien zum Gebäudebrandschutz genügen (DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken). Absprachen mit der Feuerwehr sind sinnvoll (z. T. Übernahme durch den Schulträger).



Vorschriften und Regelungen

- Spielgeräte sind entsprechend den geltenden DIN-Normen zu bauen (z. B. DIN EN 1176-1 bis 1176-7 „Spielplatzgeräte“ und DIN EN 1177 „Stoßdämpfende Spielplatzböden“). Eine frühzeitige Beteiligung der Kommune (z. B. Grünflächenamt, Bauamt) ist sinnvoll.
- Mauern, Sitz- und Kletterbalken mit einer möglichen Absturzhöhe bis zu 0,6 m brauchen keinen besonderen Untergrund. Geräte oder Einrichtungen, deren mögliche Absturzhöhe bis 1,5 m hoch liegt, können auf Rasen stehen. Feinkies, Rindenmulch oder Sand als falldämpfendes Material sind bei Absturzhöhen über 1,5 m wegen des Wegspieleseffektes mindestens 40 cm hoch aufzutragen. Der Sturzbereich (ab 0,6 m freie Fallhöhe mindestens 1,5 m um ein feststehendes Gerät herum) muss frei von Hindernissen und Gegenständen sein. (s. Merkblatt „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“, GUV-SI 8017).
- Wasseranlagen auf dem Schulgelände sind sicher gestaltet, wenn sie z. B.
 - im Randbereich der Pausenhoffläche angeordnet sind, die Wassertiefe höchstens 1,20 m beträgt und eine mindestens 1,00 m breite Flachwasserzone bis zu einer Wassertiefe von maximal 0,40 m vorgesehen ist, oder
 - Uferbereiche ohne Flachwasserzone durch Zäune, Geländer oder heckenartige Bepflanzungen gesichert sind. (s. Unfallverhütungsvorschrift „Schulen“ GUV-VS 1).
 - Giftpflanzen sollten auf dem Schulgelände nicht in direkter Nachbarschaft zu essbaren Pflanzen oder in Spielbereichen verwendet werden. Nur auf die vier „Problempflanzen“ Seidelbast, Pfaffenhütchen, Goldregen und Stechpalme sollte verzichtet werden. Wichtig ist die Belehrung bzw. die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler. (s. Broschüren „Giftpflanzen – beschauen, nicht kauen“, GUV-SI 8018 und „Naturnahe Spielräume“, GUV-SI 8014).

Bezug der genannten Broschüren und Merkblätter zu Sicherheitsfragen:

Bundesverband der Unfallkassen,
Fockensteinstraße 1, 81539 München.
Als Download-Angebote auch im Internet unter www.unfallkassen.de bzw. <http://regelwerk.unfallkassen.de/>:

Ansprechpartner in NRW:

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
Heyestr. 99, 40625 Düsseldorf, Tel. 0211/28 08-0,
Internet: www.rheinischer-guvv.de, Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe,
Salzmannstr. 156, 48159 Münster,
Tel. 0251/21 02-0, Internet: www.guvv-wl.de/



Neben Unterricht und Pausen gehören auch schulische Veranstaltungen zum Bereich, in dem die Regeln der schulischen Aufsichtspflicht gelten. Bauaktionen im Schulgelände sind auch schulische Veranstaltungen. Lehrerinnen und Lehrer sind hier also gefordert, haben aber auch die Gewissheit, dass mögliche Unfälle aller Akteure versichert sind.
Foto: M. Hoff



Regeln für Schul-Frei-Räume

Neben Unterricht und Pausen gehören auch schulische Veranstaltungen wie Bauaktionen zum Bereich in dem die Regeln der schulischen Aufsichtspflicht gelten. Lehrerinnen und Lehrer sind hier also gefordert, haben aber auch die Gewissheit, dass mögliche Unfälle aller Akteure gesetzlich unfallversichert sind. Denn es kommt ja schon mal vor, dass sich jemand auf den Daumen haut. Tatkraftige Arbeit erfordert allerdings immer einen verantwortungsvollen und gefahrenbewussten Umgang mit Materialien und Geräten:

- Standardgeräte wie Spaten, Harken, Scheren, Mauerkellen u. ä. können auch von den jüngsten Schülerinnen und Schülern sinnvoll und sachgerecht eingesetzt werden, wenn Regeln für den Umgang mit den Geräten vorher (im Unterricht) besprochen wurden.
- Motorbetriebene Geräte vom Rasenmäher über die Handstichsäge und Bohrmaschine bis zum Betonmischer oder Häcksler sollten nur von älteren Schülerinnen und Schülern nach sorgfältiger Unterweisung durch die Lehrkraft bedient werden. Die Entscheidung und Verantwortung liegt bei der Lehrkraft. Beschafft die Schule solche Geräte, sollte nicht anders als im privaten Bereich auf die Sicherheitsprüfzeichen (GS und/oder VDE) geachtet werden.

- Kettensäge, Sichelmäher, Schweißgerät, Fräsmaschine und Kreissäge sind Geräte, an denen handwerkliche Grundkenntnisse benötigt werden. In Schülerhand gehören diese Geräte nicht. Der Umgang mit Maschinen wie Abricht- und Dickenhobelmaschinen, Sägemaschinen (ausgenommen Dekupiersäge und elektrische Handstichsäge), Fräsmaschinen und Stockscheren mit mechanischem Antrieb ist nur Lehrkräften erlaubt, die aufgrund von Ausbildung/Studium oder durch entsprechende Fortbildungen die erforderlichen Fachkenntnisse zum Betrieb der Maschinen haben. Auf die persönliche Schutzkleidung (wie Schutzbrille, Schutzhandschuhe, ggf. spezielle Schutzkleidung) ist zu achten. So sind beispielsweise für den Einsatz der Kettensäge in Garten- und Landschaftsbaubetrieben ein spezieller „Kettensägenführerschein“ und eine komplette Schutzkleidung erforderlich – das verdeutlicht das Gefahrenpotential.



Motorbetriebene Geräte wie z.B. Betonmischer sollten nur von älteren Schülerinnen und Schülern nach sorgfältiger Unterweisung durch die Lehrkraft bedient werden. Foto: Albert-Schweitzer-Schule in Hamm.